

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. auf welchen Rechtsgrundlagen und unter welchen Voraussetzungen die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg, auch proaktiv, verfahrensbegleitend Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
2. in welchem Umfang sie von den vorgenannten Befugnissen Gebrauch machen;
3. wie viele Richter, Staatsanwälte sowie Bedienstete im Justizvollzug und in den Bildungseinrichtungen der Justiz mit welchen Arbeitskraftanteilen (AKA) und welchem Grad der Freistellung im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den letzten fünf Jahren aufgliedert nach Landgerichtsbezirken tätig waren;
4. nach welchen Kriterien sich der Grad der Freistellung richtet;
5. inwiefern die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg auf eigene Verfügungsmittel für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurückgreifen können;
6. inwieweit die Presseverantwortlichen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten für Presse und Medien über vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise Mobiltelefone, über VPN abrufbare Email-Accounts etc. erreichbar sind;
7. in welchen Fällen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Leitung des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Behörde vorbehalten bleibt;

8. wie sich die Zusammenarbeit der Pressesprecher der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten untereinander sowie der Pressesprecher der Staatsanwaltschaften und der Polizei gestaltet;
9. welche Fortbildungsmaßnahmen für Presseverantwortliche wie auch für Richter und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bereits bestehen und inwieweit diese ausgebaut werden sollen;
10. welche Angebote zur Vernetzung von Justizangehörigen und Journalisten bereits bestehen und wie diese weiter ausgebaut werden sollen;
11. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) baden-württembergische Gerichte von der Befugnis gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gebrauch gemacht haben;
12. wie sie eine mögliche Erweiterung der Übertragung von Urteilsverkündungen gemäß § 169 Absatz 3 GVG auf oberste Landesgerichte (Verfassungsgerichtshof, Oberlandesgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Landessozialgericht) bewertet;
13. welche Art von Online-Angeboten für Presse- und Medienvertreter die Justiz Baden-Württemberg vorhält;
14. inwieweit sie kontinuierliche aktive Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten u. a. über gerichtliche oder behörden-eigene Twitter-, Instagram-Konten und/oder Youtube-Kanäle für möglich und zweckmäßig hält;
15. inwieweit sie den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Regelung zur Zusammenarbeit der Justiz mit der Presse wie die des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bzw. zur Regelung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz wie die des Niedersächsischen Justizministeriums für realistisch und zweckmäßig hält.

07. 09. 2018

Dr. Lasotta, Blenke, von Eyb, Gentges,  
Dr. Scheffold, Stächele CDU

#### Begründung

Die Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein.

Der Antrag dient der Prüfung, ob und in welchem Umfang die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz angesichts der gestiegenen Anforderungen an die gerichtliche bzw. behördliche Kommunikation zu modernisieren und serviceorientierter zu gestalten sind, um so den gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität der Informationen über die Arbeit von Justiz, Vollzug und Verwaltung zu begegnen. Selbstverständlich sind dabei verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu beachten.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. Auf welchen Rechtsgrundlagen und unter welchen Voraussetzungen die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg, auch proaktiv, verfahrensbegleitend Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.*

Zu 1.:

Bei der Medien- bzw. Öffentlichkeitsarbeit der Justiz sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

#### a) Medienarbeit aufgrund konkreter Anfragen

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, den Vertretern der Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Für den Bereich der Presse ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch aus § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes (LPresseG). Für den Bereich des Rundfunks (Fernsehen und Hörfunk) bestehen in den verschiedenen rundfunkrechtlichen Vorschriften entsprechende Regelungen: Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und für private Rundfunkveranstalter findet sich eine an die presserechtlichen Auskunftsregeln angelehnte Vorschrift über Informationsansprüche der Veranstalter in § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). Diese Regelung gilt gemäß § 55 Abs. 3 RStV auch für die Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien. Eine entsprechende Regelung findet sich zudem in § 6 Abs. 2 des Landesmediengesetzes.

In den genannten Vorschriften ist, inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmend, geregelt, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte verweigert werden können. Für den Pressebereich können nach § 4 Abs. 2 LPresseG Auskünfte verweigert werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte (Nr. 1), Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen (Nr. 2), ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde (Nr. 3) oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet (Nr. 4). Die Gerichte und Justizbehörden müssen dementsprechend prüfen, ob ein entsprechender Auskunftsverweigerungsanspruch besteht, insbesondere auch eine Abwägung vornehmen, ob schutzwürdige private Interessen verletzt würden.

#### b) Aktive Medienarbeit ohne konkrete Anfrage

Gerichte und andere Justizbehörden betreiben auch ohne konkrete Anfragen sog. aktive Medien- bzw. Öffentlichkeitsarbeit. Für diese gelten die genannten Regelungen nach ihrem Wortlaut nicht. Die aktive Medienarbeit dient einerseits dazu, die Medien in ihrer verfassungsrechtlich geschützten Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren und einen Beitrag zur Meinungsbildung zu leisten, zu unterstützen. Sie kann zum anderen auch Transparenz sowie Vertrauen in die Justiz schaffen und eine sachgerechte Kontrolle staatlichen Handelns erleichtern. Durch aktive Medienarbeit kann die Justiz schließlich auch zu erwartenden Anfragen von

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Medienvertretern zuvorkommen und den mit der Beantwortung von zahlreichen Einzelanfragen verbundenen Aufwand vermeiden. Aktive Medienarbeit ist deshalb ein wichtiges Instrument zur Darstellung der Justiz in der Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Medien.

Grundlagen und Grenzen aktiver Medienarbeit in der Justiz sind nicht durch spezielle mediengesetzliche Vorschriften geregelt. Soweit die aktive Medienarbeit nur anonyme Angaben, insbesondere also keine personenbezogenen Daten enthält, ist sie im Grundsatz verfassungsrechtlich unproblematisch. Aktive Medienarbeit erfolgt deshalb grundsätzlich ohne Nennung der Namen der Betroffenen. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist hierfür nicht erforderlich.

Werden ausnahmsweise personenbezogene Daten genannt, liegt ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen vor. Mangels ausdrücklicher spezieller mediengesetzlicher Regelungen werden in diesen Fällen von der Rechtsprechung teilweise die oben genannten Vorschriften, etwa § 4 LPresseG, entsprechend herangezogen.

Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Daten durch die neuen allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen gerechtfertigt sein: Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes kann eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist.

Bei Anwendung der genannten Rechtsgrundlagen muss stets eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Medien und der Öffentlichkeit einerseits und den berechtigten, schutzwürdigen Interessen der durch eine Namensnennung Betroffenen vorgenommen werden. Nur wenn das Interesse der Medien bzw. der Öffentlichkeit im Einzelfall überwiegt, dürfen ausnahmsweise auch personenbezogene Daten weitergegeben werden.

## *2. in welchem Umfang sie von den vorgenannten Befugnissen Gebrauch machen;*

Zu 2.:

Jedenfalls im Bereich der Gerichte steht die Pressearbeit in engem Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit. So entscheidet über die Geschäftsverteilung das jeweilige Präsidium in richterlicher Unabhängigkeit, die Begründung und Erläuterung im Rahmen mündlicher Verhandlungen unterfällt ebenfalls der richterlichen Unabhängigkeit. Allgemein lässt sich sagen, dass die Gerichte und Justizbehörden nicht nur Presseanfragen beantworten, sondern mit Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Pressegesprächen auch aktive Pressearbeit betreiben. Das Interesse von Medienvertreterinnen und Medienvertretern ist je nach Gerichtsbarkeit unterschiedlich stark ausgeprägt und hängt stark von individuellen Fallgestaltungen ab. Im Einzelnen stellt sich die Pressearbeit wie folgt dar:

An den Gerichten im *Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe* wird die Presse über für die Öffentlichkeit relevante Verhandlungen (aus Mediensicht nach derzeitiger Praxis vor allem über anstehende Strafverhandlungen) im Vorfeld informiert. Zudem werden Pressemitteilungen zu presserelevanten Urteilen in Zivil- und Strafsachen versandt. In regelmäßigen Abständen finden zudem Pressegespräche statt, in denen u. a. über die Entwicklung der Verfahrenszahlen und ausgewählte Entscheidungen berichtet wird. Presseanfragen an die Gerichte werden zeitnah beantwortet.

Auch bei den Gerichten im *Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart* wird verfahrensbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Ebenso informiert das Oberlandesgericht Stuttgart selbst regelmäßig über anstehende Hauptverhandlungen in Staatsschutzverfahren und erteilt verfahrensbegleitende Informationen.

In besonderen Fällen, etwa bei besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren, geben die Gerichte Pressemitteilungen heraus und stehen die jeweiligen Mediensprecherinnen und Mediensprecher für Interviews, auch vor der Kamera, zur Verfügung.

Da es den Gerichten ein Anliegen ist, auf die Arbeit und Bedeutung der Justiz hinzuweisen und Verständnis für ihre Arbeit zu wecken, leisten sie zudem Öffentlichkeitsarbeit in Form verschiedener Veranstaltungen. Die Landgerichte und einige Amtsgerichte bieten nicht nur Jahrespressegespräche an, die Gelegenheit geben, die Pressevertreter auch losgelöst von Einzelfällen zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Auch sonstige Kultur- und Informationsveranstaltungen werden geboten, um das Interesse der Öffentlichkeit auf die Aufgaben, Arbeitsweisen und Belange der dritten Gewalt zu lenken. Erwähnt seien hier beispielhaft Vorträge zu verschiedenen justizspezifischen Themen, Tage der offenen Tür, Veranstaltung von Schüler-Moot-Courts und – aktuell – die Teilnahme des Oberlandesgerichts Stuttgart an der „stuttgarternacht 2018“ am 20. Oktober 2018.

Während die Landgerichte üblicherweise einen Pressesprecher mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betraut haben, verfügt nicht jedes Amtsgericht über einen Pressesprecher. Die Pressearbeit wird in diesem Fall von der Gerichtsverwaltung, in aller Regel vom Amtsvorstand, geleistet.

Bei den Staatsanwaltschaften im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe* werden regelmäßig Presseerklärungen herausgegeben; in besonderen Fällen finden auch Pressekonferenzen statt. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe lädt jährlich zu einem Mediengespräch ein.

Auch im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart* findet eine entsprechende Medienarbeit statt.

Die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* informiert die Medien durch Pressemitteilungen über Verfahren, an denen ein Interesse der Medien besteht oder typischerweise zu erwarten ist. Die Pressemitteilungen werden auf den Internetseiten der Gerichte eingestellt und an einen Presseverteiler per E-Mail gesendet. Alle baden-württembergischen Verwaltungsgerichte veranstalten ein jährliches Pressegespräch, der Verwaltungsgerichtshof zusätzlich eine jährliche Sommerpressekonferenz. Daneben beantworten die Pressesprecher, deren Kontaktdaten auf den Internetseiten der Gerichte veröffentlicht sind, Medienfragen.

In presse- und öffentlichkeitswirksamen Verfahren wird an allen *Gerichten für Arbeitsachen* verfahrensbegleitende Medienarbeit betrieben. Dies erfolgt in aller Regel dadurch, dass die Medien über wichtige anstehende Verfahren unterrichtet und die jeweiligen Sitzungsergebnisse bekannt gegeben werden. Eine proaktive Medienarbeit durch Presseinterviews, jährliche Pressekonferenzen oder -gespräche findet vor allem beim Landesarbeitsgericht statt, teilweise aber auch an den größeren Arbeitsgerichten.

Gerichtsentscheidungen des Landessozialgerichts, welche eine große Wirkung in der Öffentlichkeit erzielen, werden nicht nur in Fachpublikationen veröffentlicht, sondern auch mittels einer Pressemitteilung am Tag der Verkündung bekannt gemacht. Dieser Weg wird etwa einmal monatlich beschritten. Zudem wird einmal jährlich ein Geschäftsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr erstellt, welcher in einer Pressekonferenz, zu der alle interessierten Medienvertreterinnen und -vertreter eingeladen sind, vorgestellt wird.

Seitens des *Finanzgerichts Baden-Württemberg* wird grundsätzlich nur über abgeschlossene Verfahren – in anonymisierter Form – berichtet; eine verfahrensbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt aufgrund des bestehenden Steuergeheimnisses nicht. Hinsichtlich der für die Öffentlichkeit relevanten Entscheidungen werden Pressemitteilungen erstellt, welche an Journalisten und Verlage versandt und auf der Internetseite des Finanzgerichts veröffentlicht werden. Darüber hinaus gibt es einen Newsletter, welcher an Abonnenten versandt und ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht wird. Eine Anmeldung für den Erhalt des Newsletters ist über die Homepage des Gerichts jederzeit möglich. Ergänzend hierzu werden durch die Pressestelle an das Gericht gestellte Einzelanfragen beantwortet. Einmal jährlich findet eine Pressekonferenz statt, in welcher der Geschäftsbericht des Gerichts bekannt gegeben sowie über entschiedene, die Öffentlichkeit interessierende Fälle informiert wird.

Eine verfahrensbegleitende, also auf den Einzelfall einer im Justizvollzug untergebrachten Person bezogene proaktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommt aufgrund des überwiegenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Gefangenen und Untergebrachten nicht in Betracht. Bei einzelfallbezogenen Presseanfragen findet eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse statt.

3. wie viele Richter, Staatsanwälte sowie Bedienstete im Justizvollzug und in den Bildungseinrichtungen der Justiz mit welchen Arbeitskraftanteilen (AKA) und welchem Grad der Freistellung im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den letzten fünf Jahren aufgliedert nach Landgerichtsbezirken tätig waren;

Zu 3.:

Im *Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe* erhalten die Pressesprecher je nach Größe des Gerichts (in den kleineren Bezirken meist ein Pressesprecher, bei größeren Gerichten gibt es gelegentlich eigene Pressesprecher für Zivil- und Strafrecht) eine Freistellung bis zu 0,2 Arbeitskraftanteilen (AKA). Die stellvertretenden Pressesprecher erhalten meist keine Freistellung. Bei kleineren Gerichten (Amtsgerichten) wird die Pressearbeit oft vom Behördenvorstand selbst übernommen.

Im *Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart* sind Pressesprecher beim Landgericht Stuttgart und beim Amtsgericht Heilbronn mit 0,5 AKA, bei den Landgerichten Heilbronn und Ulm sowie beim Amtsgericht Stuttgart jeweils mit 0,2 AKA und bei den Landgerichten Hechingen, Ravensburg und Rottweil mit 0,1 AKA freigestellt. Die Pressesprecher der Landgerichte Ellwangen und Tübingen erhalten keine Freistellung. Die Pressesprecher des Oberlandesgerichts Stuttgart sind mit insgesamt 0,6 AKA freigestellt. Bei den Amtsgerichten wird überwiegend keine Freistellung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingeräumt. Soweit Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landgerichte sowie Direktoren der Amtsgerichte mit Pressearbeit befasst sind, tun sie dies ohne gesonderte Freistellung. Der Aufwand gilt als mit dem Verwaltungsanteil der Präsidenten und Direktoren abgedeckt.

Formelle Freistellungen der Pressesprecher bestehen bei den Staatsanwaltschaften im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe* im Umfang von bis zu 0,5 AKA. Im Übrigen wird die mit der Tätigkeit verbundene Belastung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung angemessen berücksichtigt.

Formelle Freistellungen der Pressesprecher sind bei den Staatsanwaltschaften im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart* im Umfang von insgesamt 1,4 AKA (1,0 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, je 0,2 AKA bei den Staatsanwaltschaft Tübingen und Heilbronn) vorgenommen worden. Das wird von den Staatsanwaltschaften jeweils als erforderlich und ausreichend bewertet. Im Übrigen – so auch bei der Generalstaatsanwaltschaft – wird die mit der Tätigkeit verbundene Belastung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung angemessen berücksichtigt.

In der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* war in den letzten fünf Jahren im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Regel die folgende Anzahl von Richtern (einschließlich Vertretern) tätig: Am Verwaltungsgerichtshof drei Richter, freigestellt um insgesamt 0,35 AKA, am Verwaltungsgericht Freiburg zwei Richter, freigestellt um insgesamt 0,1 AKA, am Verwaltungsgericht Karlsruhe drei Richter, ohne Freistellung, am Verwaltungsgericht Sigmaringen zwei Richter, freigestellt um insgesamt 0,2 AKA, und am Verwaltungsgericht Stuttgart zwei Richter, freigestellt um insgesamt 0,3 AKA.

Beim *Landesarbeitsgericht* ist der Mediensprecher im Umfang von 0,2 AKA von den richterlichen Aufgaben freigestellt. Bei den Arbeitsgerichten Mannheim und Freiburg beträgt der Freistellungsumfang 0,1 AKA; beim Arbeitsgericht Stuttgart 0,05 AKA. Bei den anderen sechs Arbeitsgerichten ist den Mediensprechern keine Freistellung eingeräumt.

Der Pressesprecher am *Landessozialgericht* ist von der richterlichen Tätigkeit mit 0,2 AKA freigestellt. Für die Pressesprecherinnen und -sprecher an den acht Sozialgerichten ist jeweils keine gesonderte Entlastung vorgesehen.

Die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des *Finanzgerichts* sowie der stellvertretende Pressesprecher und Redakteur des Newsletters sind insgesamt zu 0,2 AKA von den sonstigen Aufgaben freigestellt.

Nach den Regelungen des *Justizvollzugsgesetzbuchs* für das Land Baden-Württemberg vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Justizvollzugsanstalt nach außen. In den Justizvollzugsanstalten des Landes ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dementsprechend grundsätzlich der Anstaltsleitung in Person der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vorbehalten. Arbeitskraftanteilbezogene Freistellungen zur Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind in den Justizvollzugsanstalten daher nicht vorgesehen.

Im Bereich des für die Organisation und Durchführung der Gefangenenarbeit in den Justizvollzugsanstalten zuständigen *Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen* nehmen in der Regel die jeweiligen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Anstaltsleitung bzw. der Hauptgeschäftsführung wahr.

*4. nach welchen Kriterien sich der Grad der Freistellung richtet;*

Zu 4.:

Soweit eine Freistellung vorgesehen ist, richtet sich diese nach dem geschätzten Zeitaufwand, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts verbunden ist. Die Schätzung erfolgt mittels einer Prognose anhand der nach bisherigen Erfahrungen üblichen zeitlichen Inanspruchnahme.

*5. inwiefern die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg auf eigene Verfügungsmittel für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurückgreifen können;*

*6. inwieweit die Presseverantwortlichen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten für Presse und Medien über vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise Mobiltelefone, über VPN abrufbare Email-Accounts etc. erreichbar sind;*

Zu 5. und 6.:

Die Pressesprecher der *Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit* sind regelmäßig während der üblichen Dienstzeiten über den dienstlichen Telefonanschluss und die dienstliche E-Mail-Adresse erreichbar. Ein Mobiltelefon wird für die Pressesprecher der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sowie den Pressesprecher des Landgerichts Stuttgart vorgehalten.

Den Pressesprechern der Staatsanwaltschaften im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe* wird teilweise ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung gestellt.

Die Pressesprecher der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft im *Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart* nutzen während der Dienstzeit die Kommunikationsmöglichkeiten ihres Büroarbeitsplatzes. Außerhalb der Dienstzeit wird den Pressesprechern der Staatsanwaltschaften Stuttgart und Hechingen ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt, der Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft Heilbronn eine SIM-Karte. Die Pressesprecher der Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn verfügen zudem über einen VPN-Zugang. Bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ist der Pressesprecher außerhalb der Dienstzeit per Rufumleitung erreichbar.

Bei den *Fachgerichten* wird die Erreichbarkeit regelmäßig über die Diensttelefone (Festnetz) sowie über E-Mail-Adressen gewährleistet, die jeweils vollständig auf den Internetseiten der Gerichte eingestellt sind. Diensthandys stehen den Pressesprechern des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts und des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Verfügung. Allerdings verfügt der Pressesprecher des

Landesarbeitsgerichts über ein dienstliches Mobiltelefon mit VPN-Zugang; auch die Pressesprecher der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte werden im Zuge des am 1. Oktober 2018 beginnenden Rollouts der elektronischen Akte im Laufe des nächsten halben Jahres die Möglichkeit erhalten, über den VPN-Zugang ihres Rechners dienstliche Mails abzurufen. Auch die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts sowie ihr Stellvertreter sind über E-Mail erreichbar, welche über VPN abrufbar sind. Dienstliche Mobiltelefone stehen für die Pressearbeit am Finanzgericht nicht zur Verfügung; dies wird jedoch seitens der betreffenden Personen auch nicht als notwendig erachtet.

*7. in welchen Fällen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Leitung des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Behörde vorbehalten bleibt;*

Zu 7.:

Soweit ein Pressesprecher eingesetzt ist, wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich von diesem erledigt. Bei Bedarf hält der Pressesprecher Rücksprache mit dem Amtsvorstand. Davon ist insbesondere bei Fällen auszugehen, die großes Medieninteresse auslösen.

*8. wie sich die Zusammenarbeit der Pressesprecher der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten untereinander sowie der Pressesprecher der Staatsanwaltschaften und der Polizei gestaltet;*

Zu 8.:

Die Zusammenarbeit der Pressesprecher der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten gestaltet sich reibungslos. Ebenso arbeiten die Pressesprecher der Staatsanwaltschaften eng und vertrauensvoll mit ihren Kollegen von der Polizei zusammen.

*9. welche Fortbildungsmaßnahmen für Presseverantwortliche wie auch für Richter und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bereits bestehen und inwieweit diese ausgebaut werden sollen;*

Zu 9.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa bietet den baden-württembergischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an.

Im jährlichen Wechsel findet ein jeweils eintägiges Grund- und Aufbauseminar für Pressesprecherinnen und Pressesprecher statt. Diese Seminare werden unter anderem von erfahrenen Journalisten des SWR geleitet und bieten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, das Stressmanagement und die Interviewsituation zu trainieren. Es erfolgt auch ein Training vor der Kamera mit individuellem Feedback. Die Veranstaltungen wenden sich an Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten.

Das Fortbildungsprogramm für Führungskräfte der Justiz sieht ein gesondertes Fortbildungsangebot vorrangig für diejenigen Führungskräfte vor, die in ihrer Tätigkeit öffentlich – insbesondere vor der Kamera – auftreten. Auch dieses eintägige Seminar wird jährlich durchgeführt und von erfahrenen Journalisten des SWR geleitet. Zudem ist das Thema „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ fester Bestandteil des modularen Führungskräftefortbildungsprogramms.

Daneben wird in einem zweijährigen Turnus die Veranstaltung „Der Umgang der Sitzungsvertreterin bzw. des Sitzungsvertreters mit den Medien“ durchgeführt. Das Seminar richtet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, die nicht Pressesprecherinnen oder Pressesprecher sind. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Assessorinnen und Assessoren, um diese möglichst früh im Umgang mit den Medien zu schulen.



Ebenfalls in einem zweijährigen Turnus wird die Veranstaltung „Medientraining für Pressesprecherinnen und Pressesprecher“ durchgeführt, die neben der Vorstellung der rechtlichen Grundlagen der Medienarbeit einen Schwerpunkt im Umgang mit Vertreterinnen und Vertretern der Medien setzt.

Das genannte Fortbildungsangebot des Ministeriums der Justiz und für Europa wird von den Beschäftigten der baden-württembergischen Justiz rege genutzt. Insgesamt ist festzustellen, dass das bestehende Angebot den Bedarf deckt. Durch regelmäßige Bedarfsabfragen ist sichergestellt, dass der Fortbildungsbedarf der Beschäftigten der baden-württembergischen Justiz eine wesentliche Grundlage für die Planung des Fortbildungsangebots bildet. Auf einen höheren Bedarf wird mit einem erweiterten Fortbildungsangebot reagiert.

Ergänzt wird das Fortbildungsangebot auf Landesebene durch Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie, an denen baden-württembergische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenfalls teilnehmen. Hier sind insbesondere die Tagungen „Justiz und Öffentlichkeit“, „Strafjustiz, Medien, Öffentlichkeitsarbeit“, „Kontakt mit den Medien“, „Aktuelle Fragen des Presse- und Äußerungsrechts“ und das Presseseminar „Justiz, Medien, Medienrecht“ zu nennen.

Die Presseverantwortlichen der Justizvollzugsanstalten können an entsprechenden für Justizangehörige vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

*10. welche Angebote zur Vernetzung von Justizangehörigen und Journalisten bereits bestehen und wie diese weiter ausgebaut werden sollen;*

Zu 10.:

Wie dargetan, vgl. Antwort zu Frage 2, findet gegenwärtig ein reger Austausch der Justizeinrichtungen mit den Vertretern der Presse statt. Mit Blick darauf, ebenso mit Blick auf die strengen Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, erscheint dieser ausreichend. Zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europa besteht diesbezüglich ein enger Austausch mit den Pressesprecherinnen und Pressesprechern der Obergerichte und den Generalstaatsanwaltschaften, beide Seiten tauschen sich aus und geben Ideen und Anregungen für weitere Verbesserungen weiter.

*11. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) baden-württembergische Gerichte von der Befugnis gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gebrauch gemacht haben;*

Zu 11.:

Fälle, in denen von der Befugnis nach § 169 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GVG Gebrauch gemacht wurde, wurden nicht mitgeteilt.

*12. wie sie eine mögliche Erweiterung der Übertragung von Urteilsverkündungen gemäß § 169 Absatz 3 GVG auf oberste Landesgerichte (Verfassungsgerichtshof, Oberlandesgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Landessozialgericht) bewertet;*

Zu 12.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa beobachtet hierbei erste praktische Erfahrungen und Ansätze anderer Landesjustizverwaltungen. Sollten sich die nun eingeführten Änderungen bewähren, würde das Ministerium weitere Erweiterungen prüfen.

*13. welche Art von Online-Angeboten für Presse- und Medienvertreter die Justiz Baden-Württemberg vorhält;*

Zu 13.:

Die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften halten in der Regel auf ihren Internetseiten die erstellten Pressemitteilungen und Geschäftsberichte, teilweise auch Rechtsprechung, vor.

Auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Europa wird eine Fülle von – auch statistischen – Informationen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums vorgehalten.

*14. inwieweit sie kontinuierliche aktive Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten u. a. über gerichtliche- oder behörden-eigene Twitter-, Instagram-Konten und/oder Youtube-Kanäle für möglich und zweckmäßig hält;*

Zu 14.:

Eine hinreichende Möglichkeit zur Information über die Ziele des Justizvollzugs und die allgemeine Gestaltung des Vollzugsalltags ist für die sachlich interessierte Öffentlichkeit entsprechend des bereits Ausgeführten im gebotenen Umfang gewährleistet. Eine weitergehende aktive Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und Justizeinrichtungen insbesondere über die genannten Informationsplattformen bedarf sorgfältiger Prüfung. Dies auch deshalb, weil die Justiz für ihre Arbeit – anders als Gefahrenabwehrbehörden wie beispielsweise die Polizei – regelmäßig nicht auf eine sehr kurzfristige Information der Öffentlichkeit angewiesen ist. Hinzu kommt, dass der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, wie bereits ausgeführt, enge Grenzen gesetzt sind.

Darüber hinaus wären für einen weiteren Ausbau dieser Angebote jedenfalls weitere personelle Kapazitäten erforderlich. Wie bekannt, hat die Justiz in Baden-Württemberg trotz großer Anstrengungen in den vergangenen beiden Jahren noch nicht die Personaldeckung erreicht, die sie nach dem verwendeten Personalbedarfsberechnungssystem benötigte.

*15. inwieweit sie den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Regelung zur Zusammenarbeit der Justiz mit der Presse wie die des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bzw. zur Regelung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz wie die des Niedersächsischen Justizministeriums für realistisch und zweckmäßig hält.*

Zu 15.:

Ein Bedarf für den Erlass entsprechender Richtlinien hat sich bisher aus hiesiger Sicht nicht ergeben. Ohnehin finden sich für den in der Praxis besonders wichtigen Bereich der Strafverfolgung bereits heute sowohl in Nummer 23 der bundesweit geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) als auch in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafverfolgungssachen vom 16. Dezember 2013 (Die Justiz 2014, Seite 22) Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit. Dort ist unter anderem der Grundsatz niedergelegt, dass dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Regelfall ohne Namensnennung entsprochen werden kann, weshalb Name und Beruf der Betroffenen nur dann bekannt gegeben werden dürfen, wenn dies besondere Gründe notwendig erscheinen lassen. Anlass, weitergehende Richtlinien zu erlassen, besteht derzeit auch deshalb nicht, weil die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einzelnen Verfahren eine Öffentlichkeitsarbeit geboten ist, eine Einzelfallbewertung und -abwägung erfordert, die durch notwendigerweise relativ allgemein gehaltene Richtlinien im Einzelnen kaum erfasst werden könnte.

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa